



Hinweis für Liquidatoren einer GmbH oder einer UG (haftungsbeschränkt)

Die Auflösung der Gesellschaft ist gemäß § 65 GmbH-Gesetz im Veröffentlichungsblatt der Gesellschaft bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Veröffentlichungsblatt ist das Blatt, das in der Satzung benannt ist (meist der Bundesanzeiger).

Enthält die Satzung keine Bestimmung, so hat die Bekanntmachung sowohl im Bundesanzeiger (**bundesanzeiger.de**) als auch in dem vom Registergericht bestimmten Veröffentlichungsblatt zu erfolgen.

Der Veröffentlichungstext könnte etwa wie folgt lauten:

“Die X-GmbH ist aufgelöst. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

***X-GmbH i. L.
(Ort), den xxx
(Liquidator)“***

Die Vermögensverteilung der Gesellschaft darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden

der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Veröffentlichung erfolgen.

Erst dann, also frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung, kann zum Handelsregister angemeldet werden, dass die Firma der Gesellschaft erloschen ist.

Bitte vereinbaren Sie hierzu nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung der Liquidation einen Termin im Notariat.

Bitte bringen Sie zu dem Termin einen Beleg mit, aus dem sich die Veröffentlichung der Liquidation im Bundesanzeiger ergibt. Diesen können Sie auf der Website des Bundesanzeiger-Verlages (bundesanzeiger.de) kostenlos abrufen.

Erst dann wird zum Handelsregister angemeldet, dass die Liquidationsphase beendet und die Gesellschaft im Register gelöscht werden kann.